

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 26. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

Meldung von Parkverstößen über den Notruf an die Berliner Polizei

und **Antwort** vom 9. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27018

vom 26. August 2026

über Meldung von Parkverstößen über den Notruf an die Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele telefonische Meldungen zu Parkverstößen gingen seit dem 1. Januar 2020 bei der Polizei Berlin ein? Bitte nach Jahr, örtlicher Polizeidirektion und Meldeweg – insbesondere Notruf 110 und örtliche Polizeidienststelle – aufschlüsseln!

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung, ob ein Sachverhalt über den polizeilichen Notruf 110 oder telefonisch bei einer örtlichen Polizeidienststelle mitgeteilt wird, erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Telefonisch bei den örtlichen Polizeidienststellen mitgeteilte Sachverhalte, die eine polizeiliche Einsatzbearbeitung erfordern, werden an die Einsatzleitzentrale weitergeleitet. Dort erfolgt sowohl für diese Sachverhalte als auch für unmittelbar über den Notruf 110 eingehende Mitteilungen die Erfassung als Einsatz im polizeilichen Einsatzleitsystem.

Die weiteren Daten im Sinne der Fragestellung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Polizeidirektion (Dir) 1	Dir 2	Dir 3	Dir 4	Dir 5	gesamt
2020	14.257	18.057	3.061	12.723	18.639	66.737
2021	13.505	18.166	3.007	13.940	19.818	68.436
2022	12.616	18.283	2.974	13.811	17.747	65.431
2023	12.415	18.530	3.270	13.385	18.004	65.604
2024	12.953	17.985	3.557	13.988	17.655	66.138
2025	14.718	18.360	3.851	15.072	18.151	70.152
2026 (bis 27.08.)	8.830	11.859	2.384	8.781	11.207	43.061

Quelle: Datawarehouse (DWH) PELZ, Stand: 28. August 2026

2. Welche Meldewege sind jeweils für Parkverstöße vorgesehen, die
 - a) kein sofortiges Einschreiten erfordern,
 - b) eine konkrete Behinderung oder Gefährdung verursachen oder
 - c) ein sofortiges Einschreiten einschließlich einer möglichen Umsetzung des Fahrzeugs erfordern?
3. Nach welchen verbindlichen Kriterien wird entschieden, ob ein Parkverstoß über den Notruf 110 gemeldet werden darf oder soll? Welche Meldungen sind stattdessen an eine Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder die Bußgeldstelle zu richten?

Zu 2. und 3.:

Die Überwachung von Parkverstößen obliegt grundsätzlich den bezirklichen Ordnungsämtern. Bei personellen Engpässen können entsprechende Aufträge auch durch die Polizei Berlin wahrgenommen werden. Dies betrifft insbesondere Parkverstöße, die zu konkreten Behinderungen oder Gefährdungen führen.

Nicht dringliche Halt- und Parkverstöße können dem zuständigen bezirklichen Ordnungsamt oder der Polizei Berlin über die hierfür vorgesehenen Meldewege angezeigt werden.

Der polizeiliche Notruf 110 ist für Situationen vorgesehen, in denen sich Personen in Not oder Gefahr befinden oder eine sonstige Gefahrenlage besteht. Im Rahmen von Parkverstößen sind hier beispielgebend insbesondere folgende Sachverhalte zu nennen: blockierte Rettungswege, eine eingeschränkte Sicht an Gefahrenstellen oder auch eine Behinderung von Rettungskräften, welche Einsatzfahrzeuge am Erreichen des Einsatzortes hindern.

Die bezirklichen Ordnungsämter sind überwiegend für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig. Daneben ist auch die Polizei Berlin für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Die weitere Bearbeitung der eingeleiteten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt durch die Bußgeldstelle.

Für die Meldung von Parkverstößen stehen das offizielle Internetportal der Berliner Ordnungsämter, die App-Anwendung „Ordnungsamt-Online“, die zuständigen Polizeiabschnitte, das Servicetelefon sowie die Internetwache der Polizei Berlin zur Verfügung.

Eine Unterteilung nach vorgeschriebenen Meldewegen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. Wie werden entsprechende Meldungen bei der Polizei erfasst, nach Dringlichkeit eingestuft und an die zuständigen Einsatzkräfte oder Behörden weitergeleitet? Gelten hierfür berlinweit einheitliche Vorgaben? Ist es korrekt, dass bei Meldung über die Wache im Anschluss die Wache den Notruf telefonisch informiert?

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bei der Polizei Berlin eingehende Meldungen über Parkverstöße werden anhand des mitgeteilten Sachverhalts bewertet und entsprechend ihrer Dringlichkeit bearbeitet. Erfordert der Sachverhalt einen polizeilichen Einsatz, erfolgt die Erfassung im polizeilichen Einsatzleitsystem und die Übermittlung des Einsatzauftrages an die zuständigen Einsatzkräfte.

Die Bearbeitung richtet sich nach der jeweiligen Einsatzlage. Liegen zeitgleich Einsatzanlässe höherer Dringlichkeit vor, werden diese vorrangig wahrgenommen. Die Priorisierung erfolgt berlinweit nach einheitlichen Grundsätzen.

5. Gab oder gibt es im Notruf spezielle Arbeitsplätze an die Meldende von Parkverstößen weitergeleitet werden bzw. wurden? Wenn ja, seit wann, und ggf. bis wann? Wenn es sie gab, aber nicht mehr gibt, warum wurden diese abgeschafft?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie lange werden Tonaufzeichnungen, Einsatzdaten und sonstige Unterlagen zu solchen Meldungen aufbewahrt? Unterscheidet sich die Speicherdauer nach dem jeweiligen Meldeweg?

Zu 6.:

Die Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen richtet sich nach § 46a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln). Danach hat der zentrale Dauerdienst der Polizei Berlin in dieser Funktion alle eingehenden und ausgehenden Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind gemäß § 46a Absatz 3 ASOG Bln spätestens nach drei Monaten zu löschen. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder zur Dokumentation behördlichen Handelns benötigt werden oder in denen weitere gesetzlich bestimmte Voraussetzungen für eine längere Aufbewahrung vorliegen.

Für die im polizeilichen Einsatzleitsystem gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Lösch- und Prüffristen. Nach § 48 Absatz 5 ASOG Bln ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung regelmäßig zu überprüfen. Die Prüffristen dürfen grundsätzlich zehn Jahre bei Erwachsenen, fünf Jahre bei Jugendlichen und zwei Jahre bei Kindern nicht überschreiten.

Die Speicherdauer von Meldungen über Parkverstöße unterscheidet sich nicht nach dem jeweiligen Meldeweg.

7. Sind die veröffentlichten Hinweise von Polizei und Ordnungsämtern zu den zulässigen Meldewegen vollständig aufeinander abgestimmt? Plant der Senat eine verständlichere und berlinweit einheitliche Darstellung, insbesondere zur Abgrenzung zwischen dringenden Fällen und Nottfällen?

Zu 7.:

Hinsichtlich der Meldungen über das berlinweite Anliegenmanagementsystem „Ordnungsamt-Online“ ist auf der Webseite der Hinweis für die Nutzenden hinterlegt, dass nur Verkehrsverstöße, für die ein ordnungsbehördliches Eingreifen innerhalb von drei Werktagen anlassangemessen ist, hierüber gemeldet werden sollen. In allen anderen Fällen wird wegen der Dringlichkeit der Störungsbeseitigung auf die Meldung unter der Notfallnummer 110 verwiesen.

Auf der Internetseite der Polizei Berlin wird über die unterschiedlichen Kontaktmöglichkeiten informiert.

Auch über den Notruf eingehende Mitteilungen, bei denen sich im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme kein dringender Einsatzanlass ergibt, werden entgegengenommen, bewertet und der sachgerechten weiteren Bearbeitung zugeführt.

Derzeit bestehen keine Planungen für eine darüberhinausgehende Darstellung der zur Verfügung stehenden Meldewege.

8. Wie häufig wurde seit 2020 nach der Meldung eines Parkverstoßes ein polizeiliches oder ordnungsbehördliches Einschreiten abgelehnt? Bitte nach Jahr, zuständiger Behörde beziehungsweise Polizeidirektion und Ablehnungsgrund aufschlüsseln!
9. Wie viele Beschwerden über den Umgang der Polizei mit solchen Meldungen wurden seit 2020 eingereicht? In wie vielen Fällen wurde gegenüber der meldenden Person der Vorwurf eines Missbrauchs des Notrufs erhoben oder eine Strafanzeige angekündigt?
10. Wie viele Strafanzeigen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 145 StGB wurden seit 2020 im Zusammenhang mit der Meldung eines Parkverstoßes erstattet? Wie viele Verfahren wurden eingestellt, durch Strafbefehl oder Anklage weiterverfolgt beziehungsweise rechtskräftig abgeschlossen?

Zu 8. bis 10.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Meldung eines Parkverstoßes über den Notruf 110 oder die Telefonnummer einer Polizeidienststelle nach Auffassung des Senats den Tatbestand des § 145 StGB erfüllen?

Zu 11.:

Die Meldung eines Parkverstoßes über den Notruf 110 oder bei einer Polizeidienststelle kann den Tatbestand des § 145 StGB erfüllen, wenn der Notruf absichtlich oder wissentlich missbraucht oder wahrheitswidrig vorgetäuscht wird, dass aufgrund eines Unglücksfalls, einer gemeinen Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei.

Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die bloße Nutzung des Notrufs 110 zur Meldung eines tatsächlich bestehenden Parkverstoßes begründet nicht grundsätzlich eine Strafbarkeit gemäß § 145 StGB.

12. Können Dienstkräfte vom Einsatzort eines Parkverstoßes im Falle einer dringenderen Aufgabe abgezogen werden? In welchen Fällen ist dies nicht möglich, z.B. ab welchem Punkt im Prozess einer Umsetzung?

Zu 12.:

Dienstkräfte unterliegen grundsätzlich einer Aufgabenbindung, sodass ein Abzug vom Einsatzort eines Parkverstoßes nur in Ausnahmefällen erfolgt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn für den ursprünglichen Dienstauftrag noch keine weiteren Maßnahmen eingeleitet wurden.

Ein Abzug ist beispielsweise ausgeschlossen, sobald ein Abschleppfahrzeug eigenständig beauftragt wurde, da die weitere Bearbeitung des Parkverstoßes in diesem Fall fortgeführt werden muss, wenn gleich auch hier Ausnahmen in entsprechend gravierenden Sachverhalten vorliegen.

Sofern im Vorfeld eine absehbar hohe Auftragslage mit entsprechendem Personalbedarf erkennbar ist, können Dienstkräfte in begründeten Ausnahmefällen für dringendere Aufgaben abgezogen werden.

Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter hingegen sind ab Beauftragung des Abschleppunternehmens zur Fahrzeugumsetzung an den Einsatzort gebunden.

13. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen uneinheitlicher Hinweise oder des Vorwurfs eines Notrufmissbrauchs auf die Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung, Polizei und Ordnungsämtern, und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Rechtssicherheit für meldende Personen zu schaffen?

Zu 13.:

Gemäß den Informationen auf dem offiziellen Internetportal www.berlin.de werden Bürgerinnen und Bürger über die vorgesehenen Meldewege und deren sachgerechte Nutzung informiert. Zugleich wird auf die mögliche Strafbarkeit eines Missbrauchs von Notrufen hingewiesen.

Berlin, den 9. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport